

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 21. Oktober 2003

Nr. 2003/1868

### **Oberdorf: Änderung Bauzonenplan im Bereich Bergstrasse / Genehmigung**

---

#### **1. Feststellungen**

Die Einwohnergemeinde Oberdorf unterbreitet dem Regierungsrat eine Änderung des Bauzonenplanes im Bereich der Bergstrasse zur Genehmigung.

#### **2. Erwägungen**

Die Änderung des Bauzonenplanes im Bereich Bergstrasse regelt eine flächenmässig untergeordnete Verschiebung der Zonenabgrenzung zwischen Wohnzone W2b und der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 1. August bis zum 31. August 2003. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Änderung des Bauzonenplanes am 26. Mai 2003 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

#### **3. Beschluss**

- 3.1 Die Änderung des Bauzonenplanes im Bereich Bergstrasse der Einwohnergemeinde Oberdorf wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Oberdorf wird beauftragt, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. November 2003 noch 3 Exemplare der Änderung des Bauzonenplanes zuzustellen. Diese sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde (Gemeindepräsidentin, Gemeindeschreiber) zu versehen.
- 3.4 Die Änderung des Bauzonenplanes steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde Oberdorf hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (BGS 711.1, PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

- 3.5 Die Einwohnergemeinde Oberdorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'023.-- zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

#### Kostenrechnung Einwohnergemeinde Oberdorf, 4515 Oberdorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'000.--	(KA 431000/A 46010)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'023.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2), Bi/He  
 Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)  
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)  
 Amt für Denkmalpflege und Archäologie  
 Amt für Umwelt  
 Amt für Verkehr und Tiefbau  
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn  
 Amtschreiberei Lebern, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn, mit 1 gen. Plan (später)  
 Kantonale Finanzkontrolle  
 Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)  
 Einwohnergemeinde Oberdorf, 4515 Oberdorf, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung  
**(lettre signature)**  
 Baukommission Oberdorf, 4515 Oberdorf  
 Planungskommission Oberdorf, 4515 Oberdorf  
 Emch+Berger AG Solothurn, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn  
 Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Oberdorf: Genehmigung Änderung  
 Bauzonenplan im Bereich Bergstrasse)